

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.08.2014

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.32-208/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.32-2133**

#### Antragsteller:

**Bau-Fritz GmbH & Co. KG seit 1896**  
Alpenweg 25  
87746 Erkheim

#### Geltungsdauer

vom: **8. August 2014**

bis: **8. August 2019**

#### Zulassungsgegenstand:

**Feuerwiderstandsfähige Außenwand  
"Voll-Werte-Wand"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 8 Seiten und 8 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Außenwand "Voll-Werte-Wand" und ihre Anwendung als raumabschließendes Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.

Die tragende, raumabschließende, feuerwiderstandsfähige Außenwandkonstruktion wird im Folgenden Außenwand genannt.

1.1.2 Die Außenwand besteht im Wesentlichen aus vorgefertigten Außenwandelementen und geeigneten Befestigungsmitteln, jeweils nach Abschnitt 2.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Außenwand ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von tragenden, raumabschließenden Außenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerhemmendes Bauteil<sup>1</sup> angewendet werden.

1.2.2 Die Außenwand erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 30-B" nach DIN 4102-2<sup>2</sup> bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Außenwand darf mit einer beliebigen Wandlänge und einer Wandhöhe von maximal 5 m ausgeführt werden.

1.2.4 Die Anschlüsse der Außenwand an angrenzende Bauteile (Innenwände, Außenwände, Decke und Dach) müssen gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bauordnungsrechtes erfolgen.

1.2.5 Die Anwendung der Außenwand ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen, sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Nachweise der Tragfähigkeit siehe Abschnitt 3.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

1.2.6 Übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke sind erlaubt. Zusätzliche Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen) sind erlaubt, sofern sie die Tragfähigkeit der Außenwand nicht einschränken.

1.2.7 Bauphysikalische notwendige Dampfsperren (Baustoffklasse mindestens B2 gemäß DIN 4102-1<sup>3</sup>) beeinflussen die Feuerwiderstandsdauer nicht.

1.2.8 In der Außenwand dürfen einzelne elektrische Leitungen verlegt werden. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen dürfen auf der Wandinnenseite bzw. der Wandaußenseite eingebaut werden. Der Einbau muss gemäß Abschnitt 4.3.4 erfolgen.

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.32-2133

Seite 4 von 8 | 8. August 2014

1.2.9 Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5<sup>4</sup> oder Brandschutzverglasungen nach DIN 4102-13<sup>5</sup> in die Außenwände eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Außenwände durchgeführt werden, sind Abschottungen nach DIN 4102-11<sup>6</sup> bzw. DIN 4102-9<sup>7</sup> erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Lüftungsleitungen nach DIN 4102-6<sup>8</sup> durch die Außenwände durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erbringen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Aufbau und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Außenwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 7 entsprechen.

Außenwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

#### 2.1.2 Außenwandelemente

Die Außenwand nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werksseitig vorgefertigte Wandelemente nach DIN 1052<sup>9</sup> und gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 3.3.2.2<sup>10</sup> der Firma Bau-Fritz GmbH & Co. KG zu verwenden. (s. Abschnitt 2.2.1.2)

Der prinzipielle Aufbau der Außenwandelemente ist den Anlagen 1, 2 und 3 zu entnehmen.

Es werden je nach Ausführung der Beplankung die Untertypen AB1, AB2, IB1, IB2 und IB3 unterschieden.

Die Außenbeplankung des Holzständerwerks erfolgt entweder mit AB1 oder AB2 der Anlage 2.

Die Innenbeplankung des Holzständerwerks erfolgt mit IB1 oder IB2 oder IB3 der Anlage 3.

#### 2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die Befestigung der Außenwand an den unten angrenzenden Massivbauteilen werden folgende Befestigungsmittel verwendet:

4	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
6	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
7	DIN 4102-9:1990-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
8	DIN 4102-6:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
9	DIN 1052-10:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 und Teil 3
10	gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 3.3.2.2	in der jeweils geltenden Ausgabe, siehe <a href="http://www.dibt.de">www.dibt.de</a>

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.32-2133

Seite 5 von 8 | 8. August 2014

- Zuganker nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. europäisch technischer Zulassung bzw. Bewertung oder nach DIN 1052<sup>9</sup> mit zugelassenen Schwerlastankern oder
- Winkelverbinder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung

2.1.3.2 Für die sonstige Befestigung der Außenwand an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung der Außenwand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Herstellung der Wandelemente

Die Wandelemente werden werkseitig vorgefertigt. Sie müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Detaillierte technische Angaben sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" enthalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Wandelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Jedes werkseitig vorgefertigte Wandelement oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 3.3.2.2 versehen sein.

Zusätzlich muss jedes Wandelement und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein hinsichtlich der brandschutztechnischen Eigenschaften nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Wandelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Wandelement für feuerwiderstandsfähige Außenwand
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.32-2133
- Herstellungsjahr:

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Wandelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Wandelemente nach Abschnitt 2.2.1.2, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Für die Außenwand sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1995-1-1<sup>11</sup> und DIN EN 1995-1-1/NA<sup>12</sup>) zu berücksichtigen.

Die zulässige Spannungen in den Holzständern (Holzstegträger  $d = 200$  mm) dürfen im Brandfall den Wert  $\sigma_D \leq 2,20$  N/mm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Außenwand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 errichtet werden.

Die Errichtung der Außenwand am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>11</sup> DIN EN 1995-1-1:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines, Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

<sup>12</sup> DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und

Anderenfalls ist zu beachten, dass die Außenwand nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

## 4.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Verwender ein Exemplar der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie eine zugehörige Montageanleitung mitzuliefern, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Außenwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)

## 4.3 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

### 4.3.1 Allgemeines

Der Zusammenbau und der Einbau der Außenwand müssen gemäß der vom Antragsteller dieser bauaufsichtlichen Zulassung bereitzustellenden Montageanleitung erfolgen.

### 4.3.2 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

Für die Anschlüsse der Außenwand an angrenzende Bauteile (Innenwand, Außenwand, Decke und Dach) sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- unterer Anschluss an Massivbauteile mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1 und gemäß Anlage 4
- oberer und unterer Anschluss an eine Holzbalkendecke gemäß Anlage 4
- Innenwandanschluss gemäß Anlage 6
- Außenwandanschluss gemäß Anlage 6
- Dachanschluss gemäß Anlage 7

### 4.3.3 Fugen

Bei der Innenbeplankung mit IB1 wird die innenraumseitige Beplankung verspachtelt, bei Vorhandensein einer Installationsebene (IB2 und IB3 siehe Anlage 3) erfolgt nur eine Verspachtelung der Fugen der innenraumseitigen Beplankung bei Verwendung einer  $\geq 15$  mm GKB bzw. GKF mit einem mindestens normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>3</sup> Fugendichtungsstoff auf der Baustelle.

Die Fugen der Gipsplatten müssen gemäß DIN 18181<sup>13</sup> ausgeführt werden.

Alle Fugen zwischen der Außenwand und den angrenzenden Massivbauteilen müssen mit einem nichtbrennbaren<sup>14</sup> Material vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

### 4.3.4 Einbauten

Auf der Wandinnenseite der Außenwand dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen) entsprechend der Anlage 5 eingebaut werden:

Bei der Beplankung mit IB1 dürfen nur Bauprodukte zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.21-1788 und Z-19.21-2064 eingebaut werden.

<sup>13</sup>

DIN 18181:2008-10 Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

<sup>14</sup>

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de

Bei der Beplankung mit IB2 oder IB3 sind ELT-Dosen ohne Hinterfüllungen entsprechend der Anlage 5 einzubauen.

Bei einer Beplankung mit AB1 bzw. AB2 dürfen ELT-Dosen auf der Außenseite der Außenwand gemäß der Anlage 5 angeordnet werden.

#### **4.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau der Außenwand**

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

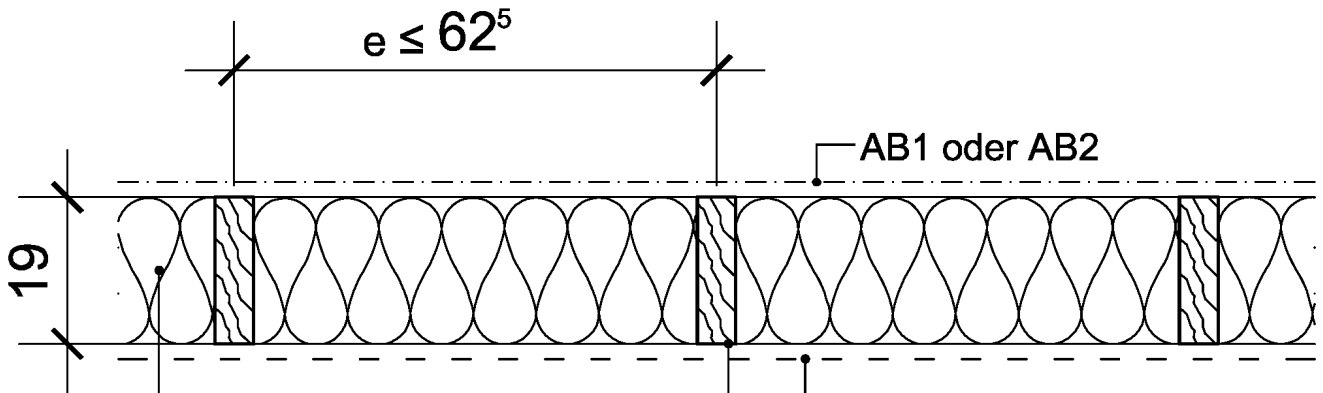
#### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Außenwand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Maja Tiemann  
i.V. Abteilungsleiter

Beglaubigt





Zwischen den Holzständern muss der Hohlraum mit normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) Hobelspänen "HOIZ" nach ETA-07/0085 ausgefüllt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen der abZ Z-23.16-1657 zu beachten. Zur Lagesicherung der Hobelspäne sind Maßnahmen gemäß der ETA-07/0085 auszuführen. Wahlweise darf der Hohlraum zwischen den Holzständern mit normalentflammbarer (Klasse E nach DIN EN 13501-1) Holzfaserdämmung "STEICOflex" entsprechend der abZ Z-23.15-1452 oder mit gleichwertig zugelassenen Holzfaserdämmstoffen ausgefüllt werden.

IB1 oder IB2 oder IB3  
 Massivholzständer (Nadelholz)  $\geq 50 \text{ mm} \times 190 \text{ mm}$  mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1

Als Schwell- bzw. Rähmholz wird ein normalentflammbarer Vollholzbalken (Nadelholz) mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1  $\geq (B \times D) 40 \text{ mm} \times 190 \text{ mm}$  verwendet.

Befestigung der Bepunktung mit Klammern nach DIN 1052 und DIN EN 14566 mit einer Klammerlänge von  $\geq 44 \text{ mm}$  am Holzständer, Rähm und der Schwelle.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.32-2133

Feuerwiderstandsfähige Außenwand "Voll-Werte-Wand"	Anlage 1
Horizontalschnitt	

# Aussenbeplankung

## AB1



AB1: (Aufbau von außen nach innen)

- WDVS "Knauf WARM-WAND Natur D /Holzbau" nach abZ Z-33.47-638 oder gleichwertig zugelassene WDVS
- $\geq 60$  mm dicke normalentflammbare (Klasse E nach DIN EN 13501-1) Holzweichfaserplatte (im Spritzwasserbereich am Sockel wird eine Polystyrolplatte angebracht)

## AB2



AB2: (Aufbau von außen nach innen)

- waagrechte Vollholzschalung  $d \geq 19$  mm und Konterlattung  $d \geq 24$  mm oder
- senkrechte Vollholzschalung  $d \geq 20$  mm und Traglattung  $d \geq 24$  mm und Konterlattung  $d \geq 24$  mm oder
- nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A2) Faserzementplatte "Eternit-Fassadentafeln"  $d \geq 8$  mm nach abZ Z.31.1-34 oder gleichwertig und Konterlattung  $d \geq 24$  mm
- normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2) Holzfaserplatte "Agepan DWD"  $d = 16$  mm mit einer Rohdichte  $\geq 540$  kg/m<sup>3</sup> nach abZ Z-9.1-382  
(Statt der Holzfaserplatte "Agepan DWD"  $d = 16$  mm kann auch eine normalentflammbare (Klasse E nach DIN EN 13501-1) 60 mm dicke Holzweichfaserplatte nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-33.47-638 oder gleichwertige Holzfaserplatte verwendet werden.)

Feuerwiderstandsfähige Außenwand "Voll-Werte-Wand"

Außenbeplankung AB

Anlage 2

# Innenbeplankung

IB1



≥ 12.5 mm GKF nach DIN EN 520  
 in Verbindung mit DIN 18180

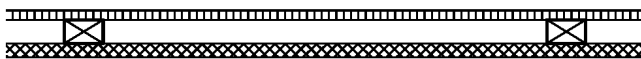
IB2



≥ 12.5 mm dicke nichtbrennbare Gipsplatten (GKB oder GKF)  
 nach DIN EN 520 in Verbindung mit DIN 18180 oder 12 mm GKF  
 oder 12 mm Gipsfaserplatten fermacell nach ETA-03/0050 oder  
 gleichwertige Gipsfaserplatten  
 30 mm Lattung ( $a \leq 625 \text{ mm}$ )<sup>1</sup>  
 GKB oder GKF ≥ 15 mm oder  
 Nut- und Federschalung  $d_w \geq 13 \text{ mm}$

Anstelle IB2 mit mindestens 12.5 mm GKB kann die Innenbeplankung mit IB3 erfolgen.

IB3



12 mm Holzwerkstoffplatte<sup>2</sup>  
 Lattung 30 mm ( $e \leq 62.5 \text{ cm}$ )<sup>1</sup>  
 ≥ 18 mm GKF

<sup>1</sup> Die innere senkrechte Lattung (Installationsebene) kann auch dicker bis 120 mm Dicke und ausgedämmt mit normalentflammenden (Klasse E nach DIN EN 13501-1) Hobelspänen "HOIZ" nach ETA-07/0085, mit normalentflammender (Klasse E nach DIN EN 13501-1) Holzfaserdämmung "STEICOflex" entsprechend der abZ Z-23.15-1452 oder mit gleichwertig zugelassenen Holzfaserdämmstoffen ausgefüllt werden.

<sup>2</sup> alternativ Verwendung Hartfaserplatte HB.HLA2 nach DIN EN 13986 mit  $d \geq 8 \text{ mm}$

Feuerwiderstandsfähige Außenwand "Voll-Werte-Wand"

Innenbeplankung IB

Anlage 3

Befestigungsmittel nach  
 DIN 4102-4: 1994-03  
 Abschnitt 4.12.6 oder  
 gleichwertig nach Statik

Füllholz  
 $\geq 40/220$  mm

Fichte N&F-Schalung  
 oder Holzwerkstoffplatte

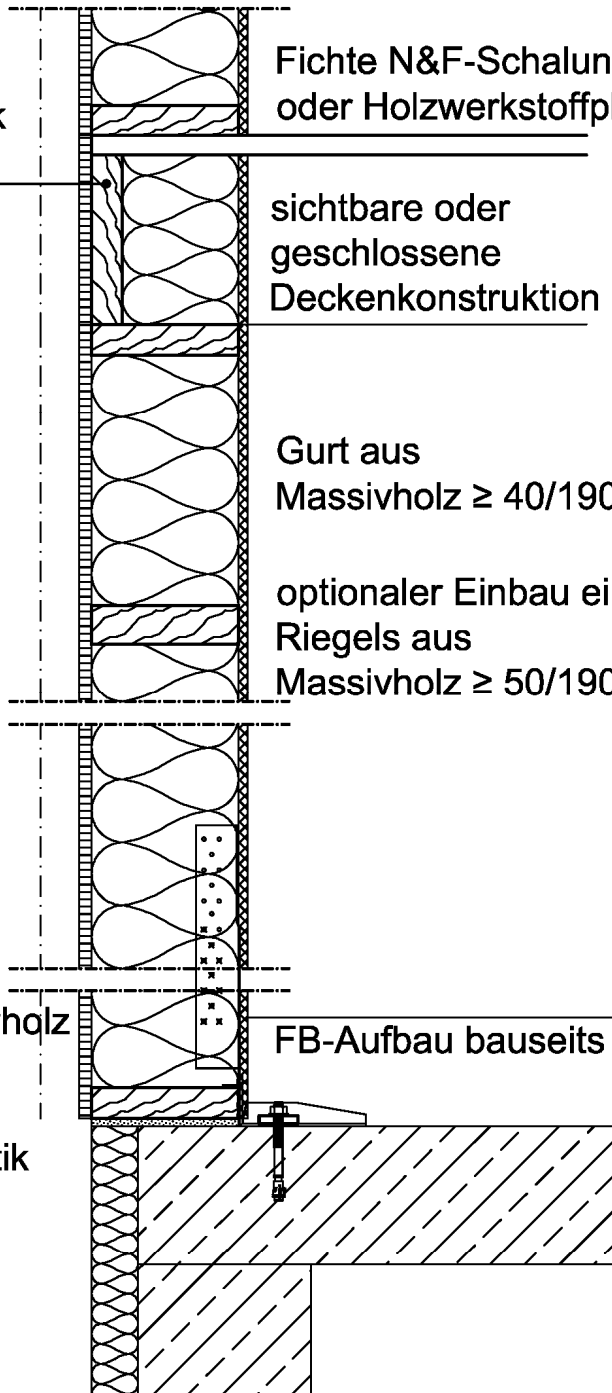
sichtbare oder  
 geschlossene  
 Deckenkonstruktion

Gurt aus  
 Massivholz  $\geq 40/190$  mm

optionaler Einbau eines  
 Riegels aus  
 Massivholz  $\geq 50/190$  mm

Fußholz aus Massivholz  
 $\geq 40/190$  mm  
 Mörtelbett  
 Verankerung lt. Statik

FB-Aufbau bauseits



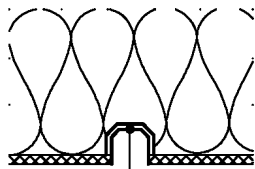
Feuerwiderstandsfähige Außenwand "Voll-Werte-Wand"

Anschluss Decke und Fußpunkt - Vertikalschnitt

Anlage 4

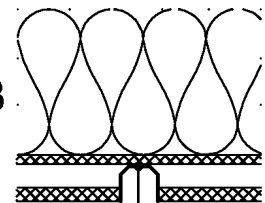
## Einbauten in Innenbeplankung

in IB1



Brandschutzdose  
 mit abZ

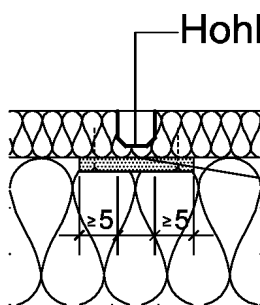
in IB2  
 oder IB3



Hohl-  
 raumdose

## Einbauten in Aussenbeplankung

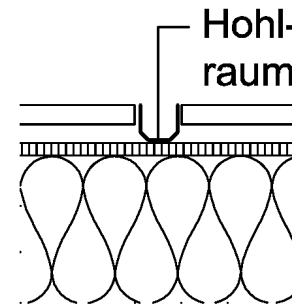
in AB1



Hohlraumdose

GKF 18 mm Überstand  
 allseitig  $\geq 5$  cm durch  
 Anschrauben an  
 Putzträgerplatte oder  
 Befestigung an den  
 Ständern des Holzrah-  
 menbaus gesichert

in AB2



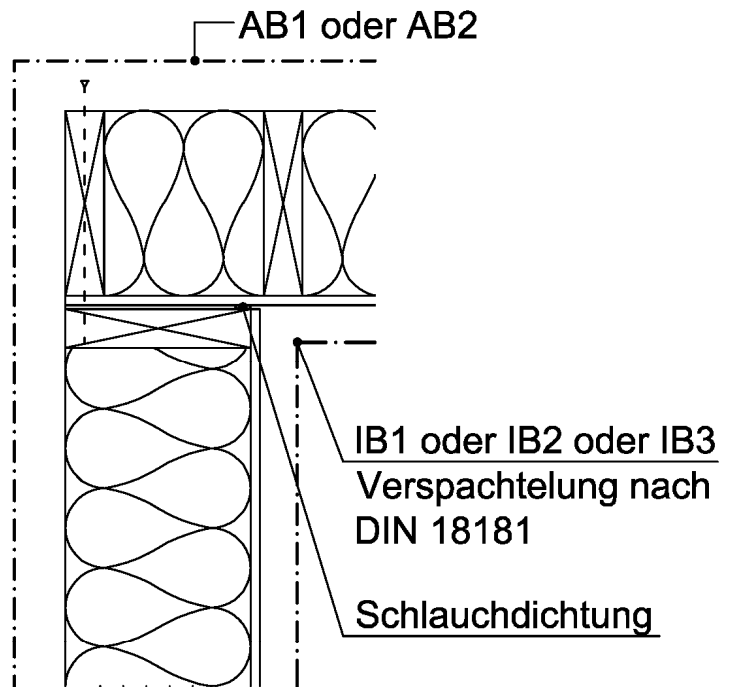
Hohl-  
 raumdose

Feuerwiderstandsfähige Außenwand "Voll-Werte-Wand"

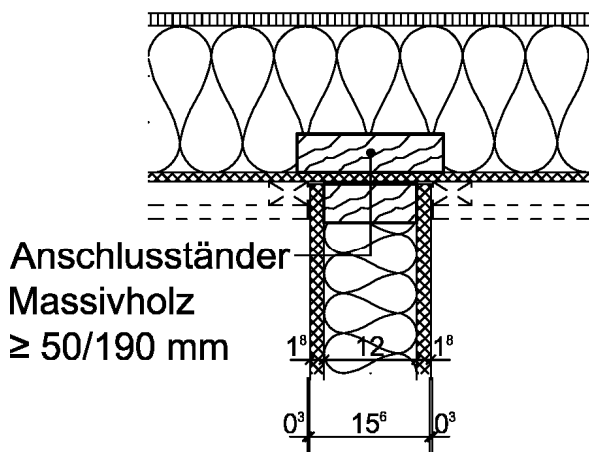
Einbauten

Anlage 5

# Außenwanddecke



# Anschluss Außenwand-Innenwand



Befestigungsmittel nach  
 DIN 4102-4: 1994-03  
 Abschnitt 4.12.6 oder  
 gleichwertig nach Statik

Feuerwiderstandsfähige Außenwand "Voll-Werte-Wand"

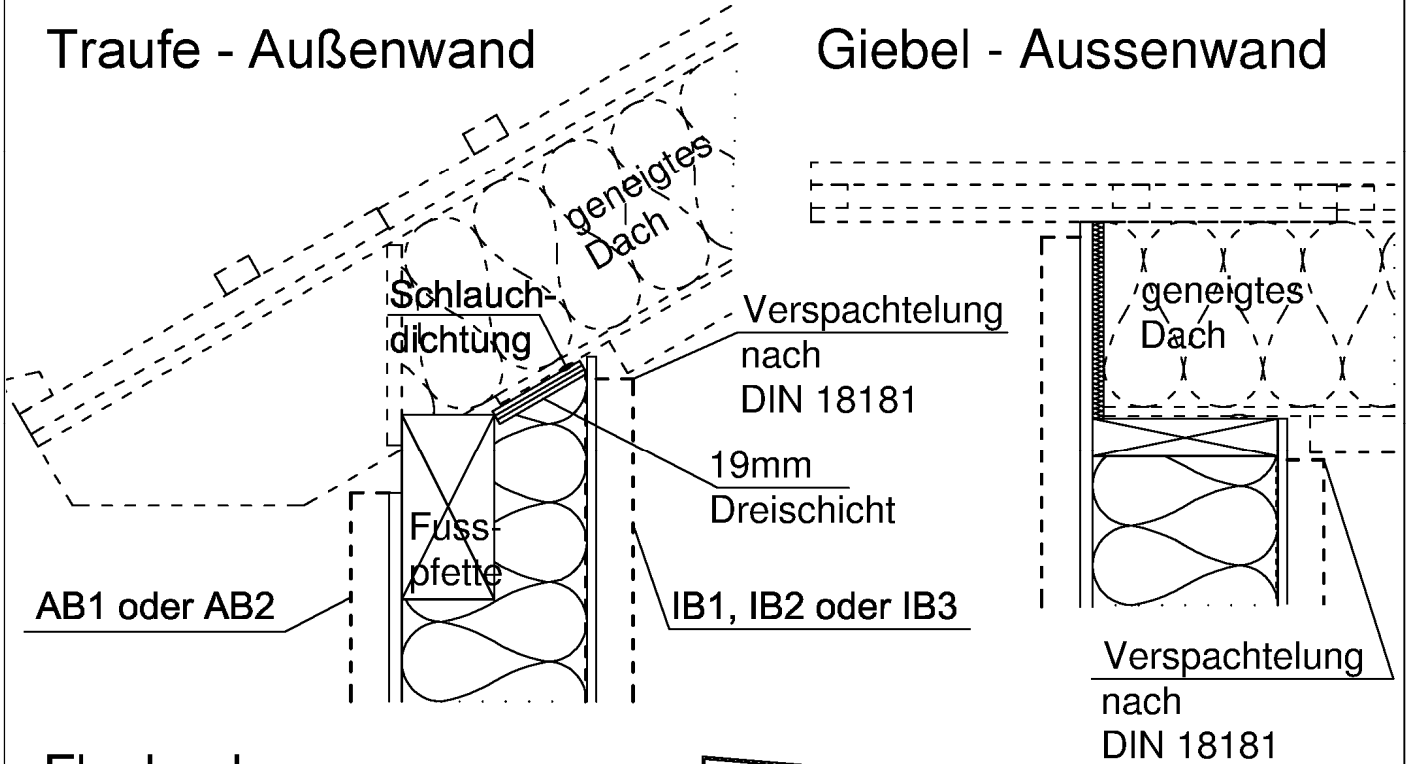
Außenwanddecke  
 Anschluss Außenwand - Innenwand

Anlage 6

# Geneigtes Dach

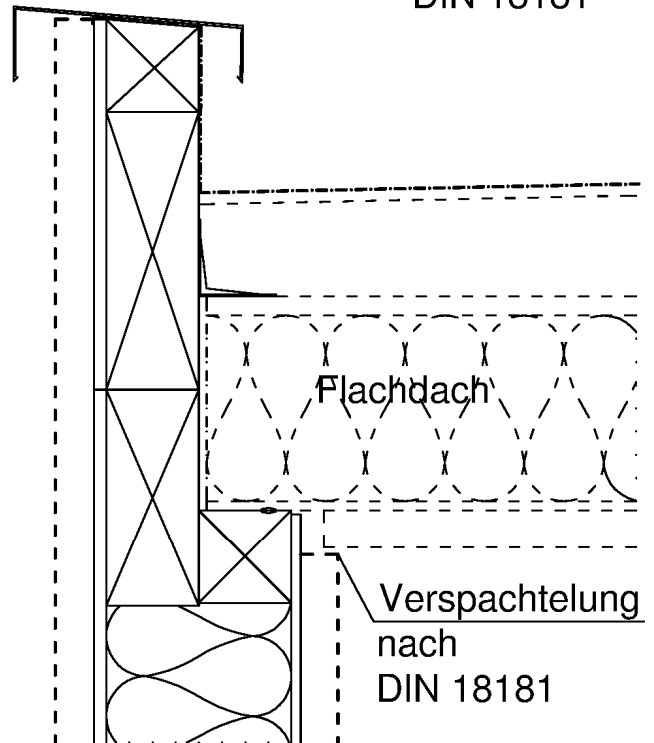
## Traufe - Außenwand

## Giebel - Außenwand



## Flachdach

## Flachdach - Außenwand



Feuerwiderstandsfähige Außenwand "Voll-Werte-Wand"

Dachanschlüsse  
 geneigtes Dach (Traufe und Giebel)  
 Flachdach

Anlage 7

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Außenwand/die Außenwände** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus der Außenwand / der Außenwände:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.:Z-19.32-2133 vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....), eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Außenwand "Voll-Werte-Wand"

-Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung-

Anlage 8